

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



EDICT,

Daß keiner
von

Seiner Königlich Majestät
Adelichen

VASALLEN

und

Unterthanen,

Ohne Dero Höchst eigenhändige Erlaubniß
aus dem Lande reisen,

noch weniger

in auswärtige Dienste treten soll.

De Dato Berlin/ den 16. Januarii 1748.

E L E X E R

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Siemann.



D I C T.

Offt

von

Seiner Königl. Majestät

Beistand

VASALLEN

und

Rechtschaffen

derer

und dem

und

in

De Anno 1748

1748

Druck



Wir Friedrich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlessien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassi-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friekland und Mörs /
Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x.

Wir kund und fügen hiermit zu wissen obverachtet ehedem schon
verschiedentlich und auch nachhero von Uns vermittelst organ-
gener Circularen an Unsere Landes Collegia unerm 28. De-
cember 1743 / 1 April 1746 und 21. Januarii 1747. nachdrücklichst ver-
ordnet worden / das keiner Unserer Adeltichen Vasallen und Unterthanen
ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubnis aus dem Lande reisen / noch
weniger in fremde Dienste treten solle / das Wir dennoch höchstnützlich
vernehmen müssen / wie hin und wieder demselben nicht mit schuldiger Ge-
bühr Parition geleistet werde.

Um nun Unsere höchste Intention hierunter näher zu erkennen zu ge-
ben / und denen bisserigen Contraventionen mit Nachdruck abzuhelfen ;

So ordnen und setzen Wir hiermit und in krafft dieses zu einem be-
ständigen Gesetz / das derjenige Unserer Adeltichen Vasallen und Untertha-
nen welcher ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubnis auf Reisen gehet /
oder wohl gar in fremde Dienste tritt / seines zurück gelassenen Vermö-
gens

gens verlustig erkläret / und solches also fort von Unserm Officio Fiscii in Beschlag genommen werden soll.

Hiebey versteht es sich aber von selbst/ daß/ im Fall ein oder der andere Unserer Adeltichen Vasallen und Unterthanen oder deren Söhne/ in Domeftig- und Privat-Angelegenheiten / eine kurze Reise anwärts und außershalb Landes zu thun genöthiget werde/ derselbe unter diesem Verboth nicht mit begriffen sey;

Wie dann auch denenjenigen die außershalb Landes mit Gütern angefaßten/ allerdings erlaubt bleibt/ Unserer im Martio 1744. ergangenen Declaration gemäß/ sich eine Zeitlang/ nach Beschaffenheit der Umstände da selbst aufzuhalten; Sie werden aber als treue Vasallen und Diener solche Abwesenheit auch dergestalt einzurichten wissen/ daß es nicht den Schein einer Veränderung ihres Domicilii haben möge.

Wir befehlen also Unserer getreuen Ritterchaft und Ständen/ hiemit gnädigst/ sich allerunterthänigst darnach zu achten/ wie dann auch allen Unsern hohen und niedrigen Landes Collegiis, benebst dem Officio Fiscii, hiermit anbefohlen wird/ auf Festhaltung dieses Edicts genau zu vigiliren / und die Contravenienten/ ohne die geringste Nachsicht allerunterthänigst anzuzzeigen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so soll es überall gewöhnlicher massen publiciret/ und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Begeben Berlin den 16. Januarii 1748.

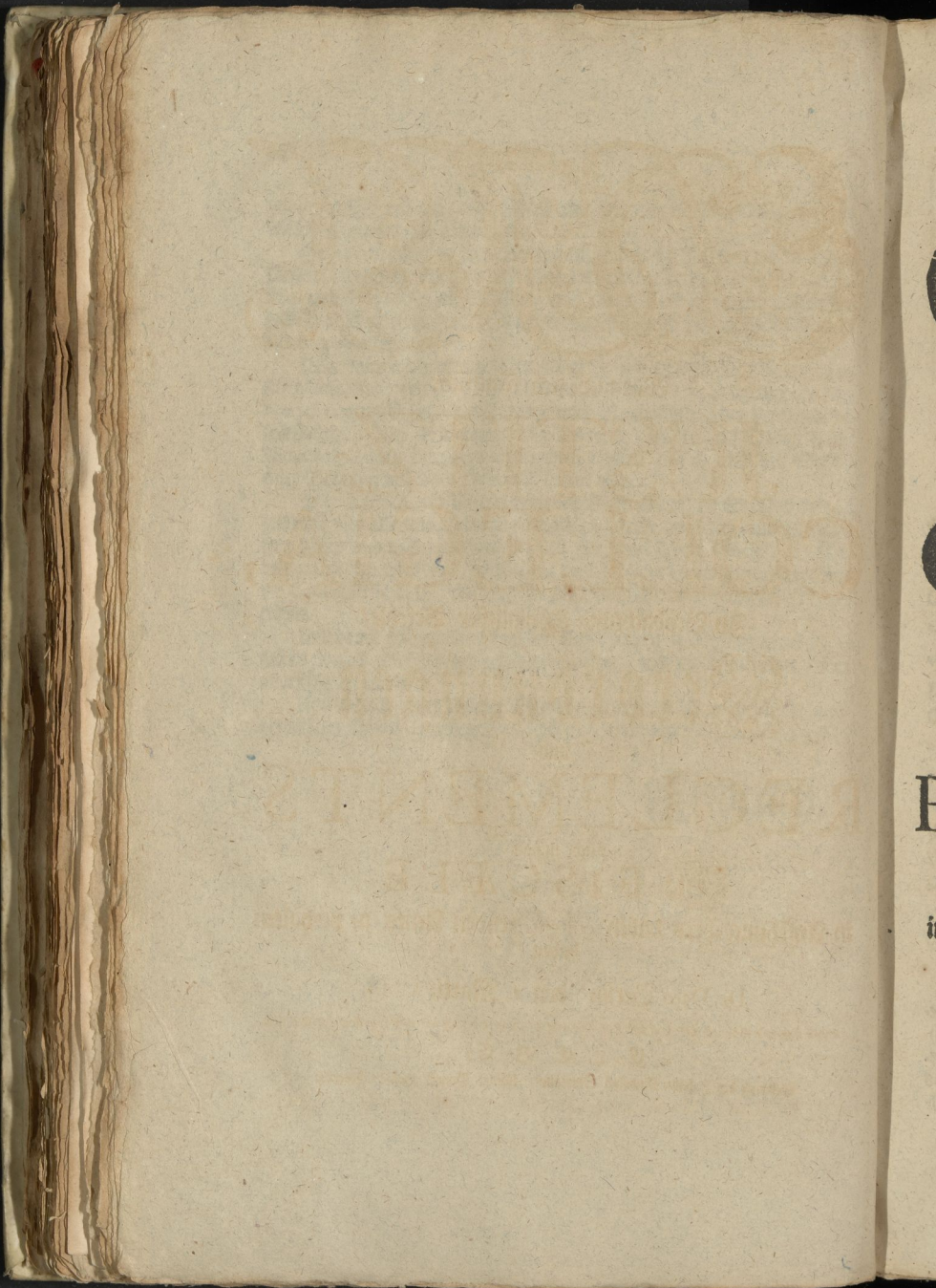
Eriderich.



G. v. Arnim

in
ere
e-
er-
he
e-
e-
a-
e-
n
it
n-
r-
d-
t-
o
n
e





Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



EDICT,

Daß keiner

von

Seiner Königlichen Majestät

Adelichen

SALLEN

und

erfhanen,

so höchst eigenhändige Erlaubniß

in Lande reisen,

noch weniger

irrtige Dienste treten soll.

Berlin/ den 16. Januarii 1748.

G E B E /

Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Siemann.

